

# **Satzung und Wegeunterhaltungs und -benutzungsordnung der Moorriem-Ohmsteder Sielacht**

Aufgrund der §§ 6, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) hat der Verbandsausschuss der Moorriem-Ohmsteder Sielacht in seiner Sitzung am 25.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung der Moorriem-Ohmsteder Sielacht 26919 Brake (Unterweser) Franz-Schubert- Straße 31**

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Abschnitt**

#### **Name, Sitz, Rechtsgestalt, Siegel, Verbandsgebiet, Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen, Eigentumsbeeinträchtigung, Schau**

- § 1 - Name, Sitz, Rechtsgestalt
- § 2 - Siegel
- § 3 - Verbandsgebiet
- § 4 - Mitglieder
- § 5 - Aufgabe
- § 6 - Unternehmen, Plan
- § 7 - Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 8 - Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder
- § 9 - Verbandsschau - Schau der Gewässer und Anlagen sowie Schau der Verbandswege und Anlagen

#### **II. Abschnitt**

#### **Verfassung**

- § 10 - Organe
- § 11 - Zusammensetzung des Verbandsausschusses
- § 12 - Wahl des Verbandsausschusses
- § 13 - Amtszeit des Verbandsausschusses
- § 14 - Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 15 - Sitzungen des Verbandsausschusses
- § 16 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses
- § 17 - Zusammensetzung des Vorstandes
- § 18 - Wahl des Vorstandes
- § 19 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Stellvertretern
- § 20 - Amtszeit des Vorstandes
- § 21 - Aufgaben des Vorstandes
- § 22 - Geschäfte/Aufgaben des Vorstandsvorstehers
- § 23 - Haftung des Vorstandes
- § 24 - Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 25 - Sitzungen des Vorstandes
- § 26 - Beschließen im Vorstand

### **III. Abschnitt** **Verwaltung/Dienstkräfte**

- § 27 - Betreuung durch den Kreisverband Wesermarsch  
der Wasser- und Bodenverbände
- § 28 - Geschäftsführer
- § 29 - Dienstkräfte
- § 30 - Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld (Tagegeld), Reisekosten

### **IV. Abschnitt** **Haushalts- und Kassenführung, Prüfung**

- § 31 - Haushaltsführung
- § 32 - Haushaltsplan
- § 33 - Nichtplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben
- § 34 - Rechnungslegung
- § 35 - Verbandsprüfungsausschuss
- § 36 - Prüfung der Jahresrechnung durch die Prüfstelle
- § 37 - Entlastung des Vorstandes

### **V. Abschnitt** **Beiträge, Vollstreckung, Anordnungsbefugnis**

- § 38 - Beiträge
- § 39 - Beitragsverhältnis
- § 40 - Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 41 - Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
- § 42 - Hebung der Verbandsbeiträge
- § 43 - Erhebung von Gebühren und Auslagen
- § 44 - Rechtsbehelfsbelehrung
- § 45 - Vollstreckung
- § 46 - Anordnungsbefugnis

### **VI. Abschnitt** **Bekanntmachungen, Änderung der Satzung**

- § 47 - Bekanntmachungen
- § 48 - Änderung der Satzung

### **VII. Abschnitt** **Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht, Inkrafttreten**

- § 49 - Aufsicht
- § 50 - Zustimmung zu Geschäften
- § 51 - Verschwiegenheitspflicht
- § 52 - Inkrafttreten

## **I. Abschnitt**

**Name, Sitz, Rechtsgestalt, Siegel, Verbandsgebiet, Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen, Eigentumsbeeinträchtigung, Schau**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsgestalt**

Der Verband führt den Namen

„Moorriem-Ohmsteder Sielacht“.

Er hat seinen Sitz in Brake, Landkreis Wesermarsch.

Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 - (BGBl Teil I, Seite 405/1991) in der jeweils geltenden Fassung.

Er ist ein gesetzlich gegründeter Unterhaltungsverband gem. § 100 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

### **§ 2 Siegel**

Die Moorriem-Ohmsteder Sielacht führt das nachstehende Dienstsiegel:



### **§ 3 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Niederschlagsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 75, wie im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) in der jeweils geltenden Fassung festgeschrieben.

### **§ 4 Mitglieder**

(1)  
Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).

(2)  
Die Mitglieder werden im Mitgliederverzeichnis erfasst. Der Verband hält das Verzeichnis auf dem Laufenden. Das Verzeichnis kann auch als Kartei geführt werden.

## **§ 5 Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe

1. Ausbau einschließlich naturnaher Rückbau und Unterhaltung von Verbandsgewässern
  - II. Ordnung gem. Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems über das Verzeichnis der Verbandsgewässer vom 27.03.86 (Amtsblatt Nr. 16 vom 18.04.86) in der jeweils geltenden Fassung.
  - III. Ordnung, soweit diese im Eigentum des Verbands stehen oder der Verband die Unterhaltung übernommen hat.
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Verbandsgewässern,
  - II. Ordnung wie Ziffer 1.
  - III. Ordnung wie Ziffer 1.
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Strassen
  - allgemein im Verbandsgebiet, soweit dies zur allgemeinen Aufgabenerfüllung erforderlich ist und die Wege- bzw. Straßenflächen sich im Eigentum des Verbandes befinden, insbesondere
  - in den Flurbereinigungsgebieten Altenhuntoorf, Bardenfleth, Neuenfelde, Neuenbrok und Moorhausen, und zwar soweit im Verbandsgebiet belegen (beitragsmäßig ein Gebiet)
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Ent- und Zuwässerung.
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Biotopsystemen sowie Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
8. Die Schau der Gewässer III. Ordnung, die nicht vom Verband zu unterhalten sind, soweit die Gewässerschau dem Verband von der zuständigen Wasserbehörde übertragen wurde und der Verband der Übertragung zugestimmt hat (§ 117 NWG).

## **§ 6 Unternehmen, Plan**

(1)

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

- die notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern und Anlagen vorzunehmen sowie diese zu bauen und zu unterhalten oder ggf. zu beseitigen,
- die zur Herstellung und Unterhaltung der Windschutzanlagen notwendigen Arbeiten vorzunehmen.
- die zur Herstellung und Unterhaltung der ländlichen Wirtschaftswege notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

(2)

Das Unternehmen ergibt sich aus dessen gesetzlichen Bestimmungen sowie aus dem Gesamt-Wasserzugsregister vom 15.03.96, das auch die Verbandsgewässer II. Ordnung (s. § 5 Z. 1) beinhaltet.

Der Gesamtplan ist auf der Karte vom 15.03.96 über das Verbandsgebiet im Maßstab 1:25 000 dargestellt.

Das Gesamt-Wasserzugsregister und die Gewässerkarte (Gesamtplan) treten an die Stelle der Unterlagen, die das Unternehmen bisher ausgewiesen haben.

Jeweils eine Ausfertigung des Gesamt-Wasserzugsregisters sowie der Gewässerkarte werden zusätzlich bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(3)

Das Unternehmen umfaßt ferner die Übernahme und Unterhaltung sowie Erhaltung der im Flurbereinungsverfahren ausgebauten nichtöffentlichen Wege.

Der Wege- und Gewässerplan vom 28.12.65, genehmigt am 18.12.67, ergänzt bzw. berichtigt durch die Nachträge, aufgestellt vom Kulturamt, jetzt Amt für Agrarstruktur, gilt als Plan des Unternehmens, und zwar

Nachtrag I      aufgestellt 08.03.68,  
                         genehmigt 02.05.68

Nachtrag II     aufgestellt 01.03.73,  
                         genehmigt 26.03.73

Nachtrag III    aufgestellt 01.07.78,  
                         genehmigt 07.08.78

(4)

Das Unternehmen umfaßt auch die Übernahme und Unterhaltung sowie Erhaltung der im Bereich Bornhorster Moor, Ohmsteder Feld und in den Donnerschweer Wiesen ausgewiesenen Wege (ehem. Genossenschaftswege). Der Wegeplan vom 02.03.88 gilt als Plan des Unternehmens.

(5)

Zur Unterhaltung der Wege gehört auch die Unterhaltung der Wegeberme sowie die Aufreinigung der Wegeseitengräben.

(6)

Das Unternehmen umfaßt auch die Zuleitung von Wasser zur Spülung der Gewässer unter der Voraussetzung, dass dadurch die ordnungsgemäße Entwässerung nicht verhindert oder beeinträchtigt wird.

(7)

Der Verband führt ein Verzeichnis seiner Gewässer und Anlagen (Lagerbuch). Das Lagerbuch enthält auch das unter Ziffer (2) genannte Gesamt-Wasserzugsregister. Aus dem Lagerbuch sind ersichtlich:

- die Art und Maße der Gewässer und Anlagen
- die Längen und Anfangspunkte der Gewässer
- die Betriebs- und Nutzungsart
- die Unterhaltungspflicht
- die Katasterbezeichnungen und Größen

(8)

Ferner führt der Verband ein Verzeichnis der Wege und Anlagen (Wegeregister), aus dem Name und Bezeichnung, Längen, Befestigungsart und Katasterbezeichnungen ersichtlich sind.

## **§ 7**

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

(1)

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen, auch soweit es die Wegeunterhaltung und -erhaltung betrifft, auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (z. B. Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, wenn nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2)

Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

## **§ 8**

### **Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder bezüglich der Verbandsgewässer und -anlagen**

(1)

Zur Durchführung des Verbandsunternehmens werden folgende Beschränkungen und Pflichten festgelegt:

1. Ufergrundstücke, auch entlang der Wegeseitengräben, dürfen in erforderlicher Breite nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer und Wegeseitengräben nicht beeinträchtigt wird. Die Gewässeranlieger haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten. Es ist ein Gewässerrandstreifen von 10,0 m Breite an Gewässern II. Ordnung (NWG) und an Gewässern III. Ordnung (NWG) von Anpflanzungen, Einzäunungen und Nebenanlagen jeglicher Art freizuhalten.  
Bei maschineller Unterhaltung und Räumung der Gewässer durch Großgeräte (Hydraulikbagger etc.) kann der Verband einen Räumstreifen von 10,0 m Breite entschädigungslos in Anspruch nehmen.
2. Ackergrundstücke dürfen in einer Entfernung bei Gewässern II. Ordnung (NWG) von 5,0 m und bei Gewässern III. Ordnung (NWG) von 1,00 m von der oberen Böschungskante aus gemessen gar nicht und außerhalb dieser Abstände nur so beackert werden, dass die Ufer der Gewässer nicht beeinträchtigt werden.  
Bei Wegeseitengräben darf ein Abstand von 0,80 m nicht unterschritten werden.
3. Böschungen an Verbandsgewässern dürfen nur nach Absprache mit dem Verband abgezogen werden. Sollte bei einer Flächenneuanpflanzung oder sonstigen Maßnahmen das Ufer verändert werden, besteht kein Anspruch auf Entschädigung bei üblich gehaltenen Wasserständen.  
Die Genehmigung erteilt der Verbandsvorsteher.
4. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern auf Böschungen und in einem Schutzstreifen von 10 m Breite längs der Verbandsgewässer dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandsvorstehers vorgenommen werden.
5. Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art an Verbandsgewässern in einer Entfernung von weniger als 10 m von der Böschungsoberkante ist unzulässig, bei Wegeseitengräben 5,00 m. Dieses gilt auch für Ablagerungen. Ausnahmen von der Beschränkung kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

6. Bedeichungen an Verbandsgewässern dürfen nicht beschädigt und/oder beackert werden.
7. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen an Verbandsgewässern und Windschutzanlagen nach bestehenden Vereinbarungen, auf Anordnung des Verbandes oder nach vorheriger Absprache mit dem Verband anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Sie sind nach Angabe des Verbandes mindestens 0,80 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen. Die Gewässerunterhaltung und Zugänglichkeit zum Gewässer, auch bei Einsatz maschineller Großgeräte (Hydraulikbagger etc.), darf nicht beeinträchtigt werden.  
Auf Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so hergestellt werden, dass sie eine 5,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Unterhaltungsfahrzeuge aufweisen.
8. Die Anlieger der Verbandsgewässer haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzte, soweit dies für die Gewässerunterhaltung oder eine Verbesserung oder Sicherung des Uferschutzes erforderlich ist.  
Die Anlieger haben zu dulden, dass in und an Gewässern vorhandener Bewuchs, der den ordnungsgemäßen Wasserabfluss oder die Unterhaltung des Gewässers, auch wenn sie maschinell erfolgt, durch den Verband zurück geschnitten bzw. beseitigt wird.
9. Das bei der regelmäßigen Gewässerunterhaltung anfallende Räum-, Schnittgut und der Aushub sind von den Gewässeranliegern entschädigungslos aufzunehmen.
10. Brücken, Überfahrten, Durchlässe, Rohrleitungen und ähnliche Anlagen in und an Gewässern sind wasserrechtlich genehmigungspflichtig und nach Angabe des Verbandes so anzulegen, dass sie das Verbandsunternehmen nicht beeinträchtigen. Die Herstellung und bauliche Unterhaltungslast obliegt den Straßenbaulastträgern bzw. Überwegungsberechtigten, soweit nicht besondere Vorschriften/Vereinbarungen andere Regelungen treffen.  
  
Die Regelungen der Flurbereinigungsverfahren gelten weiter.
11. Die Wegeseitengräben werden vom Verband nach Bedarf aufgereinigt. Dieser kann die Anlieger aber zu Unterhaltung verpflichten.  
  
Die Regelungen der Flurbereinigungspläne gelten weiter.
12. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht beeinträchtigen. Der Zugang des Viehs zu Gewässern über die gesamte Grundstücksgrenze entlang der Gewässer ist untersagt. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe des Verbandes zulässig.
13. Einleitungen von Oberflächen- und Grundwasser sind erlaubnispflichtig und nach Angabe des Verbandes so herzustellen, dass sie bei der Gewässerunterhaltung nicht hinderlich sind. Dränausmündungen sind der Böschungsneigung anzupassen. Die Einleitungsstellen sind gegen Ausspülungen und Erosion zu sichern und so herzustellen, dass sie bei der maschinellen Gewässerunterhaltung nicht hinderlich sind. Anlagenteile dürfen nicht in das Gewässerprofil hineinragen.
14. In Verbandsgewässer einmündende Gräben und Grüppen sind im Einmündungsbereich nach Aufforderung des Verbandes auf einer Länge von mindestens 5,00 m zu verrohren, damit sie von Unterhaltungsfahrzeugen jeglicher Art ungehindert passiert werden können. Die Verrohrungen sind bei Gewässern im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) wasserrechtlich genehmigungspflichtig und nach Angabe des Verbandes herzustellen.
15. Außergewöhnliche Wasserentnahmen aus Verbandsgewässern bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis sowie der Zustimmung des Verbandes.

16. Bei Räumung der Verbandsgewässer haben die Anlieger gesetzte Zäune, insbesondere Querzäune, auf Anordnung vorübergehend zu entfernen.  
Evtl. Mehrkosten der Gewässerunterhaltung durch das Vorhandensein der Anlagen sind vom Anlieger zu tragen.

17. Zum Schutze der Gewässer sind die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (landw. Fläche, Baumschulen, Gärten, etc.) zu beachten.

(2)

Die bei den durchgeführten Ausbaumaßnahmen mit Dritten getroffenen Vereinbarungen gelten weiter (Unterhaltung von Durchlässen, Höhlen, Überfahrten, Aufkleidungen, Unterhaltungsverpflichtungen nach dem Daumenrecht usw.).

(3)

Weitere Beschränkungen und Pflichten der Verbandsmitglieder zur leichteren Durchführung der Verbandsaufgaben kann eine vom Vorstand mit Zustimmung des Verbandsausschusses zu erlassende Gewässer- und Anlagenunterhaltungsordnung sowie die Wegeunterhaltungs- und -benutzungsordnung für die Verbandswege regeln. Diese sind Bestandteil der Satzung.

(4)

Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 1 kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

## **§ 9**

### **Verbandsschau**

#### **Schau der Gewässer und Anlagen sowie Schau der Verbandswege und Anlagen**

(1)

Die Verbandsanlagen sind regelmäßig zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Die Schau umfasst auch die Dammstellen in Gewässern, die in der Unterhaltung des Gewässeranliegers stehen.

(2)

Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Er beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte. Das Nähere regelt eine vom Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses zu erlassende Schauordnung.

(3)

Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 47 bekannt.

(4)

Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(5)

Diese Schau gilt insbesondere auch für die Verbandswege, den Wegeseitengraben und Anlagen.

## **II. Abschnitt Verfassung**

## **§ 10**

### **Organe**

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

## **§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

(1)

Der Verbandsausschuss hat 9 Mitglieder. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(2)

Für die Wahl des Verbandsausschusses werden 9 Wahlbezirke gebildet, und zwar:

Wahlbezirk	1 =	Elsfleth - Neuenfelde
Wahlbezirk	2 =	Neuenbrok - Nordermoor
Wahlbezirk	3 =	Bardenfleth - Eckfleth
Wahlbezirk	4 =	Dalsper - Burwinkel - Wehrder
Wahlbezirk	5 =	Huntorf - Butteldorf - Moordorf
Wahlbezirk	6 =	Gellen - Moorhausen - Paradies
Wahlbezirk	7 =	Ipwegermoor - Bornhorster Niederung - Fuchsweg
Wahlbezirk	8 =	Teilgebiet des Stadtgebietes Oldenburg sowie Teilgebiet der Gemeinde Rastede (Neusüdende, Wahnbek, Ofenerdiek, Etzhorn, Nadorst)
Wahlbezirk	9 =	Teilgebiet des Stadtgebietes Oldenburg (Donnerschwee, Ohmstede, Klein-Bornhorst, Hunteniederung)

Die Wahlbezirke sind aus der Übersichtskarte mit näherer Beschreibung und Eintragung der Flure ersichtlich, die Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 12 Wahl des Verbandsausschusses**

(1)

Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses wahlbezirksweise aus ihrer Mitte in einer Mitgliederversammlung. Wählbar ist mit Einschränkung der Sätze 5 und 6 jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied für denjenigen Bezirk, in dem es mit beitragspflichtigen Grundstücken veranlagt wird. Für juristische Personen kann ein (e) benannte (r) Vertreter (in) gewählt werden. Die Wählbarkeit erstreckt sich nur auf einen Wahlbezirk. Wählbar ist, wer am 31.03. des Wahljahres das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder oder stellvertretende Vorstandsmitglieder sein.

(2)

Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch die Bekanntmachung nach § 47 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) des jeweiligen Wahlbezirks ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3)

Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter/Die Vertreterin hat dem Wahlleiter eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Vollmacht soll das Stimmgewicht ausweisen. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei weitere Verbandsmitglieder vertreten.

(4)

Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel des Stimmgewichts im Wahlbezirk.

(5)

Gemeinschaftliche Eigentümer (Grundstücksgemeinschaften, Miteigentümer) sowie um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt und können nur einheitlich stimmen.

(6)

Der Verbandsvorsteher oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Wahl.

(7)

Jedes Ausschussmitglied ist dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Verbandsvorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimmen geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.

(8)

Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält (das höchste Stimmgewicht). Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach dem zweiten Wahlgang das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

(9)

Die Wahlvorschriften sind auch bei der Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder anzuwenden.

(10)

Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Wahl/Sitzung,
2. den Namen des Verbandsvorstehers und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge, die Wahlvorschläge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Wahl.

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(11)

Das Ergebnis der Wahlen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(12)

Der Verbandsvorsteher verpflichtet die gewählten Ausschussmitglieder und die Stellvertreter in der 1. Sitzung nach der Wahl entsprechend dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 13**

#### **Amtszeit des Verbandsausschusses**

(1)

Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.03. Der jetzige Verbandsausschuss bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit, 31.03.2011, im Amt.

(2)

Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann gem. § 12 für den Rest der Amtszeit - falls diese mehr als 9 Monate beträgt - Ersatz gewählt werden.

(3)

Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## **§ 14 Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Beschlussfassung über Veranlagungsregeln,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers,
13. Wahl des Verbandsprüfungsausschusses (§ 35),
14. Aufstellung und Änderung der Kostensatzung zur Hebung von Kosten (Gebühren und Auslagen).

## **§ 15 Sitzungen des Verbandsausschusses**

(1)

Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2)

Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3)

Wer an der Teilnahme verhindert ist, informiert unverzüglich seinen Stellvertreter und teilt dies dem Verbandsvorsteher mit.

(4)

Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(5)

In landwirtschaftlichen Angelegenheiten kann die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Träger öffentlicher Belange, dazu geladen werden.

(6)

Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

## **§ 16**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses**

(1)

Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2)

Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und zustimmen.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht.

(3)

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(4)

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 der Satzung analog mit der Maßgabe, dass diese zusätzlich von mindestens einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

(5)

Der Aufsichtsbehörde ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

## **§ 17**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

(1)

Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Ein Vorstandsmitglied wird zum Vorstandsvorsitzenden gewählt. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

(2)

Ein Vorstandsmitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Für die übrigen Vorstandsmitglieder werden besondere Stellvertreter gewählt.

## **§ 18**

### **Wahl des Vorstandes**

(1)

Vor Beginn der Vorstandswahl ist vom Verbandsausschuss ein Sitzungsleiter zu wählen.

Der Verbandsausschuss wählt dann die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher) und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (stv. Verbandsvorsteher). Anschließend sind die persönlichen Stellvertreter der übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen.

Alle Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter müssen geschäftsfähige Verbandsmitglieder sein. Wählbar ist, wer am 31.03. des Wahljahres das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(2)

Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.

(3)

Die Verpflichtung der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß § 12 Abs. 12 der Satzung. Der Verbandsvorsteher wird durch seinen Stellvertreter verpflichtet.

(4)

Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## **§ 19**

### **Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Stellvertretern**

Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied/Stellvertreter aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## **§ 20**

### **Amtszeit des Vorstandes**

(1)

Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am 31.03. Der jetzige Vorstand bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit, 31.03.2012, im Amt.

(2)

Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit - wenn diese mehr als 6 Monate beträgt - nach § 18 Ersatz zu wählen.

(3)

Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## **§ 21**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000,00 €,
- die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten,
- die Vorlage von Beschlüssen zur Ergänzung und Änderung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes,
- die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften.

## **§ 22**

### **Geschäfte/Aufgaben des Verbandsvorstehers**

(1)

Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- neben der in § 24 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes führt er alle Geschäfte des Verbandes; er kann Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 5.000,00 € tätigen,
- er ist anordnungsbefugt,
- er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes,
- er hat die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes durchzuführen,
- er unterrichtet den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.

(2)

Im Verhinderungsfall wird der Verbandsvorsteher durch seinen Stellvertreter vertreten.

### **§ 23 Haftung des Vorstandes**

(1)

Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.

(2)

Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3)

Über die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches beschließt der Verbandsausschuss.

### **§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

(1)

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

(2)

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen/ Urkunden hierüber sind vom Verbandsvorsteher und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

### **§ 25 Sitzungen des Vorstandes**

(1)

Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Die Aufsichtsbehörde ist entsprechend § 15 Abs. 4 der Satzung einzuladen.

(2)

Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorstandsvorsteher mit.

(3)

Der Vorstandsvorsteher hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern gefordert wird.

## **§ 26 Beschließen im Vorstand**

(1)

Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(3)

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(4)

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 der Satzung analog mit der Maßgabe, dass diese zusätzlich von mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.

(5)

Der Aufsichtsbehörde ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

### **III. Abschnitt Verwaltung, Dienstkräfte**

## **§ 27 Betreuung durch den Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände**

Der Verband bedient sich in Verwaltungsangelegenheiten der Verwaltung des Kreisverbandes Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände.

Die Kassengeschäfte werden über die Kasse des Kreisverbandes abgewickelt. Außerdem kann er sich eines Biologen/einer Biologin des Kreisverbandes bedienen, sowie die technische Betreuung übertragen, wenn der Kreisverband über entsprechendes Personal verfügt.

## **§ 28 Geschäftsführer**

(1)

Der Verband kann einen Geschäftsführer haben.

(2)

Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

## **§ 29 Dienstkräfte**

Der Verband kann einen Verbandstechniker und weitere Dienstkräfte beschäftigen. Bei hauptamtlich Bediensteten bzw. Beschäftigten richtet sich das Dienst-/Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag der Länder (TVL) sowie die diesen Tarifvertrag ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträge und Bestimmungen. Beschäftigt der Verband nach § 1 Satz 6 Beamte, so richtet sich das Beamtenverhältnis nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz (NBG) und den weiteren beamtenrechtlichen Vorschriften.

## **§ 30 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder (Tagegeld), Reisekosten**

(1)

Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2)

Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld/Tagegeld und Reisekostenersatz in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG).

(3)

Der Verbandsvorsteher erhält als Entschädigung eine monatliche Vergütung in Anlehnung an den Tarifvertrag der Länder (TVL) und Reisekostenersatz in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz.

(4)

Die Beschlussfassung über die Höhe des Sitzung-/Tagegeld nach Absatz 2 sowie die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 obliegt dem Verbandsausschuss (siehe § 14 Ziffer 9).

## **IV. Abschnitt**

### **Haushalts- und Kassenführung, Prüfung**

## **§ 31 Haushalts- und Kassenführung, Prüfung**

(1)

Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt unter Beachtung von § 105 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nds. AGWVG in den jeweils geltenden Fassungen die Landeshaushaltsordnung mit Ausnahme der §§ 107 bis 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO.

(2)

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(3)

Der Verband sollte für unvorhersehbare Aufwendungen Rücklagen bilden.

## **§ 32 Haushaltsplan**

(1)  
Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

Der Haushaltsplan/Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

(2)  
Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3)  
Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 33 Nichtplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben**

(1)  
Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2)  
Der Vorstand unternimmt in diesen Fällen unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

## **§ 34 Rechnungslegung**

(1)  
Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

(2)  
Über die Entwicklung des Verbandsvermögens ist jährlich eine Vermögensrechnung aufzustellen, die den Stand des Vermögens einschließlich der Schulden zu Beginn des abgelaufenen Haushaltsjahres, seine Veränderungen im Laufe des Haushaltsjahres und seinen voraussichtlichen Stand am Ende des Haushaltsjahres nachweist.

## **§ 35 Verbandsprüfungsausschuss**

(1)  
Der Verbandsausschuss kann aus seiner Mitte einen Verbandsprüfungsausschuss wählen, und zwar sollte dieser dann aus 3 Mitgliedern bestehen.

Diesem Prüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Verbandskasse, der Vermögensrechnung und der Wirtschaftlichkeit der Verbandsarbeit.

(2)

Der Prüfungsausschuss sollte dann jährlich gewählt werden, wobei 2 Mitglieder jeweils nach einem Jahr wechseln.

(3)

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

### **§ 36**

#### **Prüfung der Jahresrechnung durch die Prüfstelle**

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. in Hannover vor.

### **§ 37**

#### **Entlastung des Vorstandes**

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und die Prüfberichte dem Verbandsausschuss vor; dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **V. Abschnitt**

### **Beiträge, Vollstreckung, Anordnungsbefugnis**

### **§ 38**

#### **Beiträge**

(1)

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.

(2)

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in besonderen Fällen Sachleistungen (Sachbeiträge).

(3)

Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

### **§ 39**

#### **Beitragsverhältnis**

(1)

Die Beitragspflicht für die Unterhaltung der Verbandsgewässer II. Ordnung bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (§ 101 Abs. 3 NWG).

(2)

Die übrige Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um für sie Leistungen zu erbringen.

(3)

Danach ist die Beitragslast auf die Mitglieder für die Erfüllung von Verbandsaufgaben (§ 5 der Satzung) wie folgt zu verteilen:

- a) Ziffer 1 - Ausbau einschließlich naturnaher Rückbau und Unterhaltung von Verbandsgewässern.

Die Kosten verteilen sich auf alle im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

- b) Ziffer 2 - Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Verbandsgewässern

Die Kostenverteilung erfolgt wie bei a)

- c) Ziffer 3 - Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen

1. allgemeine Wege und Straßen

Die Kosten verteilen sich entsprechend nach der Fläche der vorteilhabenden Grundstücke (Flurstücke) der betroffenen Verbandsmitglieder.

2. Wege und Straßen im Flurbereinigungsgebiet

Die Kosten des Ausbaus und Unterhaltung sowie der Erhaltung der in diesem Gebiet liegenden Verbandswege und -straßen sind von den Mitgliedern dieses Gebietes nach dem Flächenmaßstab zu tragen. Beitragspflichtig sind alle land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die nicht landwirtschaftlich genutzten bebauten Grundstücke an Verbandswegen im Flurbereinigungsgebiet.

3. Wege im Gebiet Oldenburg (Bornhorster Moor, Ohmsteder Feld und Donnerschweer Wiesen)

Die Kostenverteilung erfolgt wie 2. Satz 1.

- d) Ziffer 4 - Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwassers- und Bodenlufthaushaltes. Hierzu gehören insbesondere Drängebiete.

Die Kostenbelastung verteilt sich entsprechend dem Verhältnis der verbesserten Grundstücke (Flurstücke).

- e) Ziffer 5 - Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung von Anlagen zur Ent- und Zuwässerung  
Die Kostenverteilung erfolgt wie unter a)

- f) Ziffer 6 - Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege

Die Kostenbelastung verteilt sich entsprechend dem Verhältnis der betroffenen Grundstücke (Flurstücke).

- g) Ziffer 7 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz  
Die Kostenverteilung erfolgt wie bei a)

- h) Ziffer 8 - Förderung und Überwachung der Aufgaben des Verbandes  
Die Kostenverteilung erfolgt wie bei a)

- i) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach § Satz 1 ergebenden Betrags entfielen.

- j) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen auf Verbandsgewässer und Verbandsanlagen besondere Erschwernisbeiträge nach Maßgabe des § 101 Abs. 3 Satz 4 NWG. Das Beitragsverhältnis und die Berechnung der Erschwernisbeiträge ergeben sich aus Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.

- k) Werden lastbeschränkte Wege über den zugelassenen Umfang hinaus benutzt, so hat jedes Verbandsmitglied der Wegeabteilung, zu dessen Gunsten die Benutzung erfolgt, für die erhöhten Unterhaltungskosten einen Erschwernisbeitrag zu zahlen. Dieses gilt auch für Sondernutzungen.

Der Erschwernisbeitrag für überschwere Fahrzeuge beträgt 25,00 € für jede Tonne, mit der das Fahrzeug über das zulässige Gesamtgewicht hinaus den Weg benutzt.

Hierbei ist das zulässige Gesamtgewicht nach den in den Bestandsblättern festgelegten Belastungsgrenzen bzw. die ausgeschilderte Gewichtsbeschränkung maßgebend.

Die Pauschalierung des Erschwernisbeitrages ist im Einzelfall bei Abwägung und sachlicher Begründung zulässig. Über die Pauschalierung entscheidet der Vorstandsvorsteher.

Der Beitrag für Sondernutzungen wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Vorteils festgesetzt.

- l) Für an Wegen und Bermen entstehende Schäden durch das Befahren mit überschweren Fahrzeugen hat der Verursacher einzustehen. Die Kosten der Schadensbeseitigung werden besonders festgesetzt und können vom Mitglied der Wegeabteilung, zu dessen Gunsten der Weg befahren wurde, eingefordert werden, wenn der Verursacher seiner Kostenersatzpflicht nicht nachkommt.
- m) Werden Verbandswege als Viehtriebwege genutzt und diese beschmutzt, kann der Verband einen Erschwernisbeitrag heben, ebenfalls für die Beschädigung der Wegebermen.

#### **§ 40**

#### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1)

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu berücksichtigen, wobei Veranlagungsgrundlage für das jeweils laufende Haushaltsjahr grundsätzlich der Katasterbestand vom 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres ist.

(2)

Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3)

Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,  
b) es dem Verband unmöglich ist, den Beitrag des Mitgliedes eindeutig zu ermitteln.

#### **§ 41**

#### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge heben.

## **§ 42 Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1)  
Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2)  
Die Erhebung der Verbandsbeiträge sowie die Hebevorbereitungen können Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3)  
Der Verband erhebt für die Durchsetzung von Beitragsbescheiden und nicht rechtzeitig geleisteter Beiträge Säumniszuschläge und Kosten (Gebühren und Auslagen). Säumniszuschläge und Kosten richten sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz in den jeweiligen Fassungen und den zu diesen Vorschriften erlassenen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.
- (4)  
Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen in der Geschäftsstelle des Verbandes Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## **§ 43 Erhebung von Gebühren und Auslagen**

- (1)  
Der Verband erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Beteiligung in Verwaltungsverfahren und für Stellungnahmen, Auskünfte und andere Tätigkeiten.
- (2)  
Näheres bestimmt eine Kostensatzung. Die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes gelten entsprechend.

## **§ 44 Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1)  
Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte des Verbandes gelten die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) sowie die allgemeinen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit den Bestimmungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AGVwGO) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2)  
Über ablehnende Widerspruchsbescheide entscheidet der Vorstand.
- (3)  
Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

## **§ 45 Vollstreckung**

Öffentlich-rechtliche Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden; das Verfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139 in der jeweils geltenden Fassung).

## **§ 46 Anordnungsbefugnis**

(1)  
Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten, haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes bzw. Verbandsvorstehers oder der Beauftragten des Verbandes zu befolgen.

(2)  
Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.

## **VI. Abschnitt Bekanntmachungen, Änderung der Satzung**

### **§ 47 Bekanntmachungen**

(1)  
Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck unter amtliche Bekanntmachungen in der Zeitung Nordwest-Zeitung, 26121 Oldenburg, Peterstraße, zu veröffentlichen in der Hauptausgabe, Satzungsänderungen werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde (Landkreis Wesermarsch) veröffentlicht.

(2)  
Längere Bekanntmachungen, insbesondere Pläne und dergl. können in vereinfachter Form veröffentlicht werden. Werden Bekanntmachungen nicht in vollem Wortlaut veröffentlicht, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, wo und wann jedermann die Einsichtnahme des vollständigen Textes gestattet ist. Die vereinfachte Bekanntmachung muss so erfolgen, dass jedermann die Einsichtnahme ohne besondere Erschwernisse möglich ist.

### **§ 48 Änderung der Satzung**

(1)  
Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2)  
Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

## **VII. Abschnitt Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht, Inkrafttreten**

### **§ 49 Aufsicht**

(1)  
Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Wesermarsch in Brake.

(2)

Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3)

Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 50 Zustimmung zu Geschäften**

(1)

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 150.000,00 € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2)

Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3)

Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4)

Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5)

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

## **§ 51 Verschwiegenheitspflicht**

(1)

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses sowie Bedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu wahren.

(2)

Die für den Verband ehrenamtlich tätigen Personen sind vor der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen (hierzu § 12 Abs. 2).

(3)

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

**§ 52**  
**Inkrafttreten**

(1)

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk We-  
ser-Ems in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 18.03.1996 mit den Ergänzungen und Änderungen  
außer Kraft.

**Brake, den 25.02.2008**

Jürgen Büsing  
Verbandsvorsteher

## **Moorriem-Ohmsteder Sielacht**

### **Wegeunterhaltungs- und Benutzungsordnung**

Gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 18.03.96 kann der Vorstand mit Zustimmung des Verbandsausschusses eine Wegeunterhaltungs- und Benutzungsordnung beschliessen, die Bestandteil der Satzung ist. Die Wegeunterhaltungs- und -benutzungsordnung wird wie folgt erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Unterhaltungs- und Benutzungsordnung erstreckt sich auf die landwirtschaftlich genutzten Wege der Wegeabteilungen

- a) Flurbereinigungsgebiete Altenhuntrorf, Bardenfleth, Neuenfelde, Neuenbrok und Moorhausen,
- b) Gebiet Oldenburg (Gebiet Bornhorster Moor, Ohmsteder Feld und Donnerschweer Wiesen)

#### **§ 2 Verbandswege**

Zu den Verbandswegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere der Wegeuntergrund, der Wegeunterbau, die Wegedecke, Bermen, Durchlässe, Brücken über Verbandsgewässer, Dämme, Wegeseitengräben,
2. das Zubehör; das sind die Ausschilderungen und Verkehrseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs oder dem Schutz der Wegeanlieger dienen.

#### **§ 3 Wegebaulast**

- (1) Die Wegebaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Wege zusammenhängenden Aufgaben. Der Verband hat nach seiner Leistungsfähigkeit die Wege so zu unterhalten und ggf. zu bauen, dass sie dem landwirtschaftlichen Verkehr genügen.
- (2) Zur Unterhaltung der Wege gehört auch die Unterhaltung der Wegeberme sowie die Aufreinigung der Wegeseitengräben. Diese werden vom Verband nach Bedarf gereinigt, wenn nicht eine Verpflichtung des Gewässeranliegers ausgesprochen wird.

#### **§ 4 Wegebenutzung**

- (1) Der Gebrauch der Wege ist jedem Verbandsmitglied der Wegeabteilung im Rahmen der landwirtschaftlichen Zweckbindung oder als Zuwegung zum Anwesen gestattet.

- (2) Auf die Aufrechterhaltung des Gebrauchs besteht kein Rechtsanspruch. Für die Ausübung des Gebrauchs über das zulässige Maß und Art hebt der Verband ein Entgelt (Erschwernisbeitrag).
- (3) Für alle Verbandswege gilt eine Lastbeschränkung von 7 t. Umstufungen können nur vom Vorstand mit Zustimmung des Verbandsausschusses vorgenommen werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, verkehrslenkende Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Gebots- und Verbotsschilder aufstellen zu lassen.

## **§5**

### **Beschränkungen des Gebrauchs aus besonderem Anlass**

Die Benutzung der Wege kann durch den Vorstand beschränkt werden, soweit dies wegen des baulichen Zustandes des Weges notwendig ist. Die Beschränkungen sind in einer den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Weise kenntlich zu machen.

## **§ 6**

### **Wegeanlieger/Hinterlieger**

- (1) Für die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einem Wege belegen sind (Wegeanlieger) oder über diesen zuwegen, besteht kein Anspruch darauf, dass der Weg nicht geändert oder nicht eingezogen wird.
- (2) Wird durch die Änderung oder Einziehung eines Weges dem Wegeanlieger/Hinterlieger der rechtmäßige Zugang (Zufahrt) zu seinem Grundstück entzogen oder wesentlich beschränkt, so hat der Verband einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit das nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen.

## **§ 7**

### **Verunreinigung**

- (1) Wer einen Weg über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Verband die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Wird ein Weg/eine Berme als Viehtriebweg genutzt und dieser beschmutzt sowie die Berme beschädigt, ist eine Verunreinigung unverzüglich ebenfalls zu beseitigen und Bermenbeschädigungen zu beheben, ggf. kann der Verband einen Erschwernisbeitrag heben.

## **§ 8**

### **Sondernutzungen**

- (1) Die Verbandswege sind zur Erschliessung sowie zur leichteren Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen angelegt worden und zweckentsprechend zu nutzen. Es besteht die Pflicht, eine anderweitige Nutzung mit dem Verband abzustimmen. Der Vorstand beschliesst über die Erteilung der Genehmigung/Erlaubnis. Es kann ein besonderes Entgelt festgesetzt werden.
- (2) Der Gebrauch eines Weges über den zulässigen Gebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis des Verbandes. Die Erlaubnis kann auf Zeit oder auf entschädigungslosen Widerruf erteilt werden. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, insbesondere für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz des Weges.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat dem Verband alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Verband angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Werden lastbeschränkte Wege über den zugelassenen Umfang hinaus benutzt, so hat jedes Verbandsmitglied der Wegeabteilung, zu dessen Gunsten die Benutzung erfolgt, für die erhöhten Unterhaltungskosten einen Erschwernisbeitrag zu zahlen.

### **§ 9 Anlagen**

Durchlässe (Höhlen), Dämme und Brücken, die zu Anliegerflächen führen, sind vom Eigentümer dieser Flächen zu unter- und zu erhalten.

### **§ 10 Wegeseitengräben**

Die Pflichten bezüglich der Wegeseitengräben, die den Wegen zuzurechnen sind, sind in § 8 der Verbandssatzung geregelt.

26919 Brake (Unterweser), den 18.03.1996  
gez.  
(Büsing)  
Verbandsvorsteher